

Höchstbestände in Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass bei einem Zusammenschluss zu einer Betriebsgemeinschaft (BG), nur die BG als Gesamtbetrieb die Höchstbestände gemäss HBV einhalten muss.

Konkret hatten zwei Landwirtschaftsbetriebe (A und B) aus dem Kanton Waadt eine BG i.S.v. Art 10 LBV gegründet. Auf dem Betrieb A wurden in den Jahren 2007 und 2012 zwei Stallungen – teilweise finanziert durch die BG – für jeweils 18 000 Legehennen errichtet. Die Bauten und der Tierbestand von insgesamt 36 000 Legehennen wurden in die BG eingebracht, wobei der Betriebsleiter A zivilrechtlicher Eigentümer der Stallbauten blieb.

Das BLW kam allerdings zum Schluss, dass der zweite Stall auf dem Betrieb B hätte errichtet werden müssen, damit die Vorgaben der Höchstbestandesverordnung (HBV) eingehalten sind. Weil dies nicht der Fall war, lag aus Sicht des BLW auf dem Betrieb A eine Überschreitung des zulässigen Höchstbestandes um 18 000 Legehennen vor. Der BG wurde deshalb eine Abgabe im Um-



Die Anforderungen der HBV an bodenunabhängige Tierhaltungen sorgen oft für Kopfzerbrechen.
Bild: Adobe Stock

fang von CHF 216 000 auferlegt und die Direktzahlungen im fraglichen Zeitraum verweigert. Dagegen wehrten sich A und B vor dem Bundesverwaltungsgericht, welches die Beschwerde schliesslich gutgeheissen hat (B-2863/2014 vom 9. Dezember 2020).

Die HBV stützt sich auf die Art. 46 und 47 des Landwirtschaftsgesetzes. Sie legt für Betriebe mit Schweine- und

Geflügelhaltung sowie mit Kälbermast eine maximal zulässige Anzahl Tiere pro Tierkategorie fest (z.B. 250 Muttersau, 1500 Mastschweine oder 18 000 Legehennen). Bei Überschreitung des Höchstbestandes wird eine Abgabe erhoben, welche so festgelegt wird, dass die Haltung überzähliger Tiere «unwirtschaftlich» ist. Die Regelung soll eine bäuerliche Tierhaltung erhalten

und industriellen Massentierhaltungen entgegenwirken.

Für Betriebsgemeinschaften schreibt die HBV vor, dass die Höchstbestände einzeln für jeden beteiligten Betrieb gelten. Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu beurteilen, ob gemäss dieser Regelung die maximal möglichen Tierbestände pro (Einzel-)Betrieb, welcher sich der Betriebsgemeinschaft angeschlossen hat, addiert werden, oder ob noch – dies war die Lesart des BLW – eine Grenze von maximal 18 000 Legehennen pro angeschlossenem Betrieb gilt.

Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich der Ansicht der Beschwerdeführer an, wonach eine Addition der Tierbestände stattfindet. Eine Betriebsgemeinschaft wird nach der Anerkennung als ein Betrieb betrachtet.

Das Eigentum der relevanten 36 000 Legehennen war nicht der Betrieb A, sondern die Betriebsgemeinschaft bestehend aus A und B. Eine BG bestehend aus zwei Betrieben darf z.B. den zweifachen Höchstbestand ausweisen. Ausgenommen sind natürlich Umgehungstatbestände.

Das Urteil beschäftigt sich nur mit der Einhaltung der HBV durch Betriebs-

«Eine BG bestehend aus zwei Betrieben darf z.B. den zweifachen Höchstbestand ausweisen.»

gemeinschaften, nicht aber mit der Regelung für Betriebszweiggemeinschaften (BZG).

Aufgrund des Wortlauts der HBV müsste aber auch bei einer BZG eine Addition der Höchstbestände für die Tierkategorien stattfinden, für welche die BZG errichtet worden ist.

Wichtig bleibt, dass die Zusammenarbeit (z.B. Nutzung der Stallungen, Zuteilung der Tiere) im Gesellschaftsvertrag genau geregelt wird und allenfalls vorgängig die Meinung des BLW eingeholt wird. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer/
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

